

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/document/73aa0c1d-da48-3420-8507-1602a72e7be8>

Rechtsstand: ab 01.01.2001 (aktuelle Fassung)

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO)
Amtliche Abkürzung	LHO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	64100

§ 23 LHO - Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

